

## Gemeindeverwaltung

Gemeinde Sattel  
Dorfstrasse 22a  
6417 Sattel  
Tel. 041 835 12 01  
Fax 041 835 18 52  
gemeinde@sattel.ch / www.sattel.ch

Gemeinde**Sattel**



### Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für einen Kleinanlass

Bitte gut leserlich (Blockschrift oder Schreibmaschine) ausfüllen!

#### Veranstalter / Gesuchsteller

Name der Organisation / des Vereins: \_\_\_\_\_

Vorsteher / Präsident (inkl. E-Mail-Adresse): \_\_\_\_\_

genaue Wohnadresse: \_\_\_\_\_

Verantwortliche(r) für die Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Adresse, Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Verantwortliche(r) für Sicherheit: \_\_\_\_\_

#### Veranstaltung

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Durchführungsort: \_\_\_\_\_ Durchführungdatum: \_\_\_\_\_

Anzahl Sitzplätze: \_\_\_\_\_ Vorgesehene maximale Personenbelegung: \_\_\_\_\_

Parkplätze (Ort, Anzahl): \_\_\_\_\_ Parkdienst:  ja, privat  ja, Feuerwehr  nein

#### Getränke- und Speiseangebot (Zutreffendes ankreuzen)

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke                    | <input type="checkbox"/> vergorene Getränke (Bier, Wein) |
| <input type="checkbox"/> gebrannte Wasser (Schnäpse, Liköre, ...) | <input type="checkbox"/> warme und kalte Speisen         |
| <input type="checkbox"/> Snacks, Grillwaren                       | <input type="checkbox"/> Weitere Angebote: _____         |

Es wird mit folgendem **Umsatz** an gebrannten Wassern, einschliesslich Liköre und Likörweine, gerechnet:  
(Zutreffendes ankreuzen):

bis Fr. 5000.-     Fr. 5000.- bis Fr. 10'000.-     Fr. 10'000.- bis Fr. 20'000.-     über Fr. 20'000.-

Der / Die Gesuchsteller/in wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 42a des Alkoholgesetzes die Betriebsinhaber, die Handel mit gebrannten Wassern betreiben, den zuständigen Kontrollorganen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jegliche erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren müssen. Diesbezügliche Kontrollen bleiben vorbehalten.

Ort und Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- Das Gesuch muss mindestens eine Woche vor dem Anlass der Gemeindekanzlei Sattel eingereicht werden.
- Falls vom Bundesrat/Kanton vorgesehen, muss der Gemeinde zusammen mit dem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für einen Kleinanlass auch ein umsetzbares Schutzkonzept zur Prüfung eingereicht werden.
- Anlässe ausserhalb der Bauzone bedürfen allenfalls auch eine Raumplanungsbewilligung. Die Zeitdauer für die Bewilligung eines solchen Anlasses beträgt 6-8 Wochen! Gesuch deshalb frühzeitig einreichen.
- Bewilligung und Auflagen siehe Rückseite!
- Die Abgaben und Gebühren werden jährlich einmal erhoben.

# Anlassbewilligung

mit der Berechtigung zur Abgabe alkoholischer Getränke

gemäss §§ 5ff und 12 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG; SRSZ 333.100)

1. Der Gemeindepräsident erteilt gestützt auf § 16 Abs. 3 GGG und in Anwendung der Ausführungsvorschriften der Gemeinde Sattel zum Gastgewerbegesetz für den auf der Vorderseite beschriebenen Anlass die Bewilligung **mit Auflagen\***. Die beiliegenden Merkblätter und Weisungen bilden einen Bestandteil der Bewilligung und sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
2. Diese Bewilligung ergeht unter Vorbehalt allfälliger Einschränkungen gestützt auf die Covid-19-Verordnungen sowie das Epidemiengesetz. Am Anlass sind die im Zusammenhang mit Covid-19 aktuell geltenden Massnahmen, Verordnungen und Schutzkonzepte zwingend einzuhalten.
3. Es werden die folgenden Abgaben und Gebühren erhoben:

Abgabe (Kleinhandel mit gebrannten Wassern, nach Umsatz)		Fr.
Bewilligungsgebühr		Fr. 45.--
<b>Total</b>	<b>1406.4210.00</b>	<b>Fr.</b>

Die Gebühren werden pro Gesuchsteller/Veranstalter jährlich einmal erhoben. Diese sind nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen dem Gemeindekassieramt Sattel zu überweisen.

## \*Auflagen (§ 5 Abs. 4 GGG)

### • Gastgewerbegesetz (SRSZ 333.100)

Die Gasträumlichkeiten und Plätze müssen den bau- und verkehrspolizeilichen Anforderungen entsprechen. Durch den Veranstalter sind genügend sanitäre Einrichtungen, die den allgemeinen Hygienevorschriften entsprechen, bereitzustellen. Bei wiederholten Beschwerden infolge Lärmbelastigung behält sich der Gemeindepräsident zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung den Entzug der Anlassbewilligung vor.

### • Lebensmittelgesetz (SRSZ 580.110)

Die Lebensmittel müssen den Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelrechts entsprechen. Die Gefässe, Apparate, Werkzeuge usw., welche bei der Herstellung, Aufbewahrung und dem Verkauf von Lebensmitteln und bei der Zubereitung von Speisen verwendet werden, müssen rein und stets in gutem Zustand gehalten werden. Die erforderlichen Kühleinrichtungen für die leicht verderblichen Lebensmittel müssen zur Verfügung stehen.

Die für den Anlass genutzten Räume müssen hinsichtlich Grösse, Einrichtung, Beleuchtung, Lüftung, Ordnung und Reinhaltung sowie Abtrennung gegenüber anderen Räumlichkeiten den nötigen Anforderungen entsprechen.

### • Verordnung zum Bundesgesetz über Schutz vor Schall (V-NISSG) (SR 814.711)

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall dürfen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) und den maximalen Schallpegel von 125 dB(A) nicht überschreiten. Veranstaltungen für Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren dürfen den mittleren Schallpegel von 93 dB(A) nicht überschreiten.

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) sind Meldepflichtig und müssen der Gemeinde mind. 14 Tage vor dem Anlasse mittels Meldeformular mitgeteilt werden.

### • Feuerpolizei (SRSZ 530.110, SRSZ 530.111)

Die beiliegenden „Brandschutzvorschriften für öffentliche Anlässe“ bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung. Der Veranstalter hat alle Massnahmen zur Gewährleistung ausreichender Sicherheit zu treffen. Er ist für die Einhaltung des Beiblattes „Brandschutzvorschriften für öffentliche Anlässe“ verantwortlich, unabhängig davon, ob eine Kontrolle der Feuerschau durchgeführt wird. **Der Veranstalter kann für Personen- und Sachschäden haftbar gemacht werden.** Allfälligen Anordnungen der Feuerschau ist Folge zu leisten. Widerhandlungen werden mit Haft oder Busse bestraft.

**Die Kontrollorgane der Gemeinde und der Lebensmittelkontrolle überprüfen stichprobenweise die Anordnungen und die Einhaltung der Auflagen und können weitere Massnahmen verfügen.**

4. Gegen diese Bewilligung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz schriftlich und begründet Beschwerde nach § 44 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP; SRSZ 234.110) erhoben werden.
5. Zustellung per Post an:  
Veranstalter (Beilage Weisungen und Merkblätter Festveranstaltungen + Parkplatz Eggeli), Sicherheitsbeauftragter (Beilage Weisungen und Merkblätter Festveranstaltungen + Parkplatz Eggeli);  
Per E-Mail an: Polizeiposten Goldau / Lebensmittelinspektorat (Kreisexperte) / Feuerschauer / Feuerwehrkommando; Ressortchef Gesundheit und Soziales / Gemeindepräsident / Gemeindekassieramt / Dossier

Versandt am:

Gemeindepräsidium Sattel  
Anita Betschart